



BMF - I/4 (I/4)  
Hintere Zollamtsstraße 2b  
1030 Wien

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

Sachbearbeiter:  
Mag. Hans-Jürgen Gaugl  
Telefon +43 (1) 514 33 501164  
Fax 01514335901164  
e-Mail Hans-Juergen.Gaugl@bmf.gv.at  
DVR: 0000078

GZ. BMF-113100/0006-I/4/2008

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes zur Errichtung der „OeAD-Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ (OeAD-Gesetz – OeADG);  
Stellungnahme des BMF (Frist: 25.04.2008)**

Zu dem vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung erstellten und mit Note vom 7. April 2008 unter der Geschäftszahl BMWF-43.900/0017-II/2/2008 zur Begutachtung versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes zur Errichtung der „OeAD-Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ (OeAD-Gesetz – OeADG) erlaubt sich das Bundesministerium für Finanzen, in der Anlage seine Stellungnahme in elektronischer Form zu übermitteln.

**Anlage**

23. April 2008

Für den Bundesminister:  
Mag. Hans-Jürgen Gaugl  
(elektronisch gefertigt)

BMF - I/4 (I/4)  
 Hintere Zollamtsstraße 2b  
 1030 Wien

An das  
 Bundesministerium für Wissenschaft und  
 Forschung  
 Minoritenplatz 5  
 1014 Wien

Sachbearbeiter:  
 Mag. Hans-Jürgen Gaugl  
 Telefon +43 (1) 514 33 501164  
 Fax 01514335901164  
 e-Mail Hans-Juergen.Gaugl@bmf.gv.at  
 DVR: 0000078

GZ. BMF-113100/0006-I/4/2008

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes zur Errichtung der „OeAD-Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ (OeAD-Gesetz – OeADG);  
 Stellungnahme des BMF (Frist: 25.04.2008)**

Das Bundesministerium für Finanzen beeht sich, zu dem mit Schreiben vom 7. April 2008 unter der Zahl BMWF-43.900/0017-II/2/2008 zur Begutachtung übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes zur Errichtung der „OeAD-Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ (OeAD-Gesetz – OeADG) wie folgt Stellung zu nehmen:

**Allgemeine Überlegungen:**

Unbeschadet der mit dem vorliegenden Begutachtungsentwurf verfolgten Zielsetzung, entsprechend dem Regierungsprogramm die Etablierung der OeAD in einer GmbH vorzusehen, muss bemerkt werden, dass nach Ansicht des Bundesministeriums für Finanzen die Gelegenheit genutzt werden muss, gleichzeitig als Zeichen einer weiteren Professionalisierung Maßnahmen zu setzen, welche geeignet sind, eine nachvollziehbare Verbesserung gegenüber dem Status quo zu bewirken. So werden derzeit beispielsweise die gesamtwirtschaftlichen Vorteile der beabsichtigten Rechtsformänderung gegenüber der bestehenden Vereinsstruktur des OeAD weder im Vorblatt noch in den Erläuterungen deutlich. Auch erscheint nicht ausreichend konkretisiert, welchem Zweck die errechneten Mehrausgaben von etwa einer Million Euro, welche der Bund tragen soll und durch Budgetumschichtungen finanziert werden sollen, dienen beziehungsweise welcher Mehrwert ihnen gegenüberstehen soll. Eine Bestandsaufnahme der aktuellen Leistungen des OeAD zu Vergleichszwecken wird in den Erläuterungen nicht durchgeführt und ein klarer Beweis der

Effizienzsteigerung wird nicht erbracht. Klar ist hingegen, dass der Bund durch die GmbH-Konstruktion finanzielle Abgangsrisiken hat, die er bisher nicht hatte. Hiezu ist anzumerken, dass der bisherige OeAD Gesamteinnahmen von € 41 Mio. hatte und 118 Personen beschäftigte, wozu die beiden zuständigen Ressorts nur € 5 Mio. beigetragen haben. Vor dem Hintergrund der im Vergleich zur aktuellen Situation umfangreicher Struktur einer OeAD- GmbH scheinen auch die Effizienzvorteile hinterfragbar. So besteht das im Entwurf vorgesehene Kuratorium aus zumindest 28 und der Aufsichtsrat aus acht Mitgliedern. Weiters ist ein Strategiebeirat vorgesehen und es ist zulässig nach Bedarf weitere Beiräte einzurichten. Das Kuratorium des OeAD besteht aktuell aus 16 Mitgliedern und besitzt keinen Aufsichtsrat, sondern ein Präsidium aus aktuell 10 Mitgliedern.

Auch aus haushaltrechtlicher Sicht muss bemerkt werden, dass die Darstellung der finanziellen Auswirkungen des vorgeschlagenen OeAD-Gesetzes nicht den Erfordernissen der Richtlinien für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen gemäß § 14 Abs. 5 BHG entspricht. Der Umfang der Darstellung ist nicht ausreichend um die finanziellen Auswirkungen abschätzen und insbesondere die Zweckmäßigkeit des vorgeschlagenen Gesetzes abschließend beurteilen zu können. Die gegenwärtige Kombination aus mangelnder finanzieller Darstellung und übrigen Erläuterungen kann dabei eine Schlussfolgerung nicht ausschließen, dass die geplante Umwandlung der bestehenden Vereinsstruktur in eine Gesellschaft nicht wirklich den Erfordernissen von Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit gerecht wird. Durch die bloße Umwandlung der Rechtsform sind keine Effizienzgewinne zu erwarten. Dass bei einem weiteren Ansteigen der Förderungen die Administrationskosten mittelfristig nicht in gleichem Maß steigen, liegt in der Natur der Sache und ist noch keine nennenswerte Effizienzsteigerung (v.a. wenn Umsiedelungs-, Beratungs- und CI/Marketingkosten hinzukommen; außerdem fehlt eine mit Zahlen unterlegte Prognose über den Verwaltungsaufwand). Tiefergehende Ausführungen zu den geplanten Effizienzsteigerungen fehlen im vorliegenden Konzept.

Aus diesen allgemeinen Überlegungen heraus behält sich das Bundesministerium eine abschließende Stellungnahme nach der Übermittlung eines mit den erforderlichen Ergänzungen und Konkretisierungen überarbeiteten Entwurfes vor; gegenwärtig könnte noch

keine Zustimmung erfolgen, wenngleich die verfolgte Zielsetzung unbestritten anerkannt wird.

Über diese grundsätzlichen Bemerkungen hinaus erlaubt sich das Bundesministerium für Finanzen, nachstehende weitere Anregungen zu den einzelnen Bestandteilen des Entwurfes zu geben:

#### **Detaillierte Anmerkungen zum Gesetzesentwurf:**

##### **Zu § 1:**

Zu Absatz 1 wird angeregt, den Namen der zu errichtenden Gesellschaft dahingehend zu ändern, dass er „*Oesterreichischer Austauschdienst Gesellschaft mit beschränkter Haftung (OeAD-GmbH)*“ lautet. Einerseits passt die Abkürzung „*OeAD*“ nicht mit dem einer Vollbezeichnung „*Austrian Agency for International Cooperation in Education and Research*“, zusammen, andererseits sollte nicht außer Bedacht bleiben, dass die Amtssprache in Österreich Deutsch ist. Für den internationalen Geschäftsgebrauch muss die bloße Übersetzung der Bezeichnung ins Englische nicht unbedingt ins Firmenbuch eingetragen werden und könnte dennoch als Ergänzung am Briefpapier aufscheinen.

Abgesehen von der in Absatz 4 erforderlichen Präzisierung des angeführten Betrages um die Währungsbezeichnung Euro durch Voranstellung eines €-Zeichens wird darüber hinaus der Einschub eines Absatzes vor dem derzeitigen Absatz 6 (bei gleichzeitiger Umnummerierung desselben) angeregt mit der betreffend die Firmenbucheintragung üblichen Formulierung: „(6) Die Gesellschaft ist unter Beifügung der Errichtungserklärung und der gemäß GmbH-Gesetz geforderten Angaben beim Handelsgericht Wien rückwirkend zum Stichtag ihres Entstehens zum Firmenbuch anzumelden.“

##### **Zu § 3 Abs. 2:**

Hier werden einige Konkretisierungen für erforderlich erachtet, da die Normierungen ansonsten eine überschießende Auslegung eines sehr offenen Betätigungsfeldes zulassen. So wird etwa angeregt, den ersten Satz dahingehend zu ergänzen, dass er lautet „*Sie hat insbesondere folgende im öffentlichen Interesse liegende Aufgaben im Kooperationsbereich zu erfüllen:*“. Auch der in Ziffer 1 verwendete Begriff der „Internationalisierung“ sollte präzisiert werden. In Ziffer 2 hingegen erscheint eine Streichung

der Wortfolge „privater Geldgeber“ erforderlich, da es sich dabei um kein Aufgabengebiet des OeAD handeln darf: Jedenfalls dürfen keine Mittel des Bundes zu Gunsten privater Unternehmen eingesetzt werden. Weiters kann es nicht Aufgabe der Gesellschaft sein, Finanzierungen oder Quersubventionierungen der Vorstudienlehrgänge aus Mitteln, die der Gesellschaft aus Bundesmitteln zur Verfügung gestellt werden, vorzunehmen. Um diesbezügliche Missverständnisse zu vermeiden, erscheint es erforderlich, die Ziffer 11 entsprechend umzugestalten (beispielsweise: „11. Organisatorische Unterstützung von Universitätslehrgängen ...“). Zu Ziffer 12 schließlich wäre im Normenteil oder zumindest in den Erläuterungen dazu klar zu stellen, in welcher Weise „nationale Stellen für europäische Netzwerke und Transparenzinstrumente“ von der Gesellschaft unterstützt werden sollen.

### **Zu § 6 Abs. 1 bis 3:**

Das in Absatz 2 vorgesehene Recht („dürfen“), Aufsichtsratsmitglieder vorzuschlagen, die dann vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung in den Aufsichtsrat entsandt werden, ist in vergleichbaren Gesetzen nicht üblich und könnte – zumindest theoretisch – Rechtsunsicherheit schaffen. Für die Kapitalvertreter sollte der Begriff „ernennen“ gewählt werden, „entsandt“ werden gemäß dem ArbVG die Arbeitnehmervertreter. Es werden daher nachstehende Änderungen angeregt:

§ 6. (1) Die OeAD-GmbH hat einen Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat besteht aus den gemäß Abs. 2 und 3 ernannten, sowie den vom Betriebsrat entsandten Mitgliedern. Die Funktionsdauer beträgt fünf Jahre. Wiederentsendungen sind zulässig.

(2) Je ein Aufsichtsratsmitglied wird auf Vorschlag

1.

2.

...

6.

vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung ernannt.

(3) Zwei weitere Aufsichtsratsmitglieder werden vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung ernannt, wobei ...

### **Zu § 7:**

Hier wäre hinsichtlich der Geschäftsführerbestellung auf das Stellenbesetzungsgegesetz zu verweisen.

**Zu § 8:**

In Absatz 1 Ziffer 1 fehlt die Konkretisierung, wem gegenüber das Kuratorium seine Stellungnahmen abzugeben hat, in Absatz 1 Ziffer 2 litera c erscheint eine Präzisierung erforderlich, um welchen „Rechenschaftsbericht“ es sich handelt; ist beispielsweise der „Lagebericht“ des Geschäftsführers gemeint?

**Zu § 9 Abs. 3:**

Der Vollständigkeit halber wird hier auf ein redaktionelles Versehen hingewiesen: In Ziffer 3 sollte es heißen „*Gehaltsschemas*“.

**Zu § 10:**

Im Einklang mit diversen Ausgliederungsgesetzen wird es für notwendig erachtet, in Absatz 2 das Wort „*Ersuchen*“ durch „*Anforderung*“ zu ersetzen.

**Zu § 11:**

Zum ersten Satz in Absatz 3 (Erbschafts- und Schenkungssteuerbefreiung) wird bemerkt, dass im Zeitpunkt des vorgesehenen Inkrafttretens des OeAD-Gesetzes nach dem derzeitigen Stand das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz nicht mehr anwendbar sein wird (siehe Begutachtungsentwurf eines „Schenkungsmeldegesetzes 2008“), sodass sich diese Befreiung erübrigt.

Festgehalten wird weiters, dass Länder und Gemeinden Gebühren- und Abgabenbefreiungen für Rechtsgeschäfte und Rechtsvorgänge, die in Durchführung vergleichbarer Aufgaben erforderlich sind, nicht zustehen. Insofern wäre die OeAD-GmbH gegenüber Länder- und Gemeinden GmbHs bevorzugt.

**Zu § 15:**

Die Vollziehungsbestimmungen erscheinen unvollständig und sind allenfalls zu ergänzen.

**Detaillierte Anmerkungen zu den Erläuterungen**

## **Zum Vorblatt**

Zur Vollständigkeit der Angaben wäre im Punkt Alternativen die „*Beibehaltung des status quo*“, „*entweder mit ausgeweiteten Aufgaben für den OeAD oder „ohne Ausweitung und mit (Teil-) Übernahmen in die Bundesverwaltung*“ anzuführen.

## **Allgemeiner Teil**

### **Finanzielle Auswirkungen**

Die Ausführungen in den Erläuterungen erscheinen, wie bereits einleitend ausgeführt, für eine Regierungsvorlage nicht ausreichend. Eine Überarbeitung und Ausweitung – unter Berücksichtigung der folgenden Einwände – wäre jedenfalls vorzunehmen.

Zur Tabelle:

- In den Überschriften ist der Begriff „Ausgliederung“ ev. durch „vor der Errichtung der OeAD-GmbH“ und „nach der Errichtung der OeAD-GmbH“ zu ersetzen.
- Ein Bundesvoranschlag 2006 erscheint als Vergleichsmaßstab für die Periode 2009 bis 2011 nicht ausreichend zeitnah.
- Bei den Ausgaben handelt es sich nur um „Personal- und Sachausgaben“, damit stimmen die Werte nicht mit jenen der jeweiligen Bundesvoranschläge „Ausgaben für den Österreichischen Akademischen Austauschdienst“, welche auch Programmmittel inkludieren, überein. Es wäre jedenfalls explizit darauf hinzuweisen, dass die Programmmittel nicht ausgewiesen werden.
- Einige Zwischensummen werden als „das Ressortkapitel“ betreffend angeführt, es waren aber immer zwei Kapitel und sind nun auch zwei Ressorts.
- Die Mehrausgaben durch neue Aufgaben wären zu erläutern bzw. zu belegen. Die notwenigen Informationen für die Darstellungen sind im „Arbeitspapier ÖAD 1.4.08“ bereits enthalten und müssten nur übernommen werden.
- Die Umschichtungen im Ressortkapitel wären zu belegen. Der VA-Ansatz ist noch offen.
- Die im allgemeinen Teil (Hauptgesichtspunkte des Entwurfs) getroffene Feststellung, dass es durch die geplante Ausweitung der Aufgaben und des administrierten Programmumfangs zu keiner proportionalen Ausweitung des administrativen Budgets kommt, ist ohne Ausweisung der Programmmittel nur schwer zu belegen. Eine entsprechende Tabelle sollte daher in den Erläuterungen enthalten sein.

## **Besonderer Teil**

### **Zu § 2:**

Die erste Hälfte des Absatzes sollte verständlicher ausgedrückt bzw. gleich weggelassen werden, wenn sie aufgrund der Ausführungen gegen Ende des Absatzes ohnehin hinfällig zu werden scheint.

### **Zu § 3:**

Sämtliche Ziffern wären zu erläutern. Zu Abs. 2 Z 8 fällt auf, dass die Erläuterung, wonach die Gesellschaft einen „unterstützenden Faktor“ darstellen soll, mit der klaren Aufgabenstellung der „Durchführung von Programmen“ im Gesetzesentwurf nicht überein zu stimmen scheint.

### **Zu § 6:**

Da, so weit keine abweichenden Bestimmungen im OeADG enthalten sind, ohnedies das GmbHG gilt, sollte auch die beispielhafte Wiedergabe von Bestimmungen des GmbHG – hier für den Aufsichtsrat – unterbleiben, um keine unerwünschten Umkehrschlüsse im interpretativen Wege nahe zu legen.

Im vorletzten Absatz scheint es sich beim Zitat des § 10 Abs. 1 um ein redaktionelles Versehen zu handeln; gemeint ist wohl § 8 Abs. 1.

Nicht nachvollziehbar ist die an dieser Stelle getroffene Feststellung, dass dem Kuratorium Aufgaben übertragen wären, welche ansonsten dem Aufsichtsrat zukämen. Es wird vorgeschlagen die Funktionsweise dieses Gremiums im Gesetz und in den Erläuterungen zu § 8 klarzustellen.

### **Zu § 9:**

Der vorletzte Absatz könnte als Auftrag an die zuständigen Bundesminister gedeutet werden, einem höheren Finanzbedarf auf Grund der Planungen der Gesellschaft durch ein „Zusammenwirken“ mit dem Bundesminister für Finanzen Rechnung tragen zu müssen. Dieser Absatz ist zu streichen.

Darüber hinaus wären die Erläuterungen an die vorzunehmenden Änderungen des normativen Teiles anzupassen.

Es wird ersucht, den dargelegten Bedenken des Bundesministeriums für Finanzen Rechnung zu tragen und den entsprechend überarbeiteten Entwurf zur neuerlichen Begutachtung zu übermitteln. Gegenwärtig könnte zur vorliegenden Fassung keine Zustimmung erfolgen, wenngleich die verfolgte Zielsetzung unbestritten anerkannt wird.

Dem Präsidium des Nationalrates wurde die Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen zum gegenständlichen Entwurf in elektronischer Form zugeleitet.

23. April 2008

Für den Bundesminister:

Mag. Hans-Jürgen Gaugl  
(elektronisch gefertigt)